

3306. Bau- und Niveaulinien. Am 18. Dezember 1964 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 767/1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grossmannstrasse und am Fussweg zwischen Grossmannstrasse und Ackersteinstrasse in Zürich-Höngg. Auf die öffentliche Ausschreibung vom 21. April 1964 mit gleichzeitiger Benachrichtigung der beteiligten Grundeigentümer gingen fünf Rekurse ein. Von diesen wies der Regierungsrat vier mit Beschluss Nr. 4128/1964 ab; einer wurde zurückgezogen (Verfügung der Baudirektion Nr. 1363/1964). Gemäss Zeugnis der Direktion der öffentlichen Bauten vom 9. Dezember 1964 sind gegen diese Bau- und Niveaulinienvorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss Nr. 2048/1957 für das Gebiet zwischen Ackersteinstrasse, Tobelegweg, Bäulistrasse, Strasse Am Wasser, Ost- und Nordgrenze von Kat.-Nr. 3951 (neu 6422) und oberem Teilstück des Kempfhofweges das amtliche Quartierplanverfahren Nr. 431 eingeleitet. Anlass dazu gab ein Gesuch der AG für Bauproduktion, die ihr Land im östlichen Teil des Quartierplangebietes überbauen wollte, mit ihren Bemühungen für eine private Einigung mit den übrigen Beteiligten aber vorerst keinen Erfolg hatte. In der Folge ergaben weitere Unterhandlungen unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes zwischen den Beteiligten doch eine Einigung, worauf die geplante Ueberbauung, einschliesslich eines ersten, etwa 290 m langen Teilstückes der im Quartierplanentwurf vorgesehenen Grossmannstrasse, durchgeführt werden konnte. Die Weiterbearbeitung des Quartierplanes beschränkte sich nun auf das westliche Quartierplangebiet zwischen dem vorläufigen Ende der Grossmannstrasse und der Bäulistrasse/Tobelegweg und blieb vorläufig sistiert, bis ein weiterer Grundeigentümer, die Firma Karl Steiner, ihr Grundstück ebenfalls überbauen wollte. Die Wiederaufnahme der Arbeiten am Quartierplan erfolgte daher erst anfangs des Jahres 1963.

Ein Entwurf, der die Fortsetzung der Grossmannstrasse bis zur Bäulistrasse, zwei Fusswegverbindungen zur Bäulistrasse bzw. Ackersteinstrasse, einschliesslich Baulinien, sowie eine neue Landeinteilung enthielt, wurde mit den Beteiligten an der Grundeigentümerversammlung vom 10. Juli 1963 besprochen. Ueber die Landeinteilung konnte keine Einigung erzielt werden. Der südliche Fussweg zwischen projektierte Grossmannstrasse und Bäulistrasse wurde mehrheitlich abgelehnt. Verschiedene Grundeigentümer wandten sich auch gegen die durchgehende Erstellung der Grossmannstrasse. Schliesslich wurde vorgeschlagen, als erste Etappe des Quartierplanverfahrens nur die Bau- und Niveaulinien der Grossmannstrasse und des Verbindungsweges zur Ackersteinstrasse festzulegen. Damit lässt sich das Hauptproblem, die Strassenführung, ohne grosse Detailbearbeitung bereinigen. Es ist ferner möglich, dass sich die Beteiligten nach Genehmigung der Baulinien durch den Regierungsrat über den Strassenbau und die Landumlegung privat einigen. Wenn nicht, so ist dies in einem späteren Ergänzungsverfahren zu regeln.

Der Baulinienabstand der rund 500 m langen, zum Teil ausgeführten, zum Teil projektierten Grossmannstrasse ist durchgehend mit 18 m vorgesehen. Die Strasse verbindet die Strasse am Wasser mit der projektierten öffentlichen Tobellegg-Aufstiegsrampe, deren Baulinien am 30. Januar 1964 vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Die Grossmannstrasse dient der Erschliessung des zwischen der Strasse Am Wasser

und der Ackersteinstrasse, liegenden Baulandes. Die vorgesehenen Baulinien gestatten für das projektierte Teilstück der Grossmannstrasse bis zur Aufstiegsrampe den gleichen Ausbaugrad, wie ihn das bereits erstellte Teilstück aufweist: 6 m Fahrbahn, 2,5 m und 1,5 m breite Trottoire sowie 3,5 m bzw. 4,5 m breite Vorgärten. Die Niveaulinie verläuft im projektierten Teilstück annähernd horizontal und folgt im übrigen dem bereits bestehenden Strassenniveau. Für den rund 68 m langen Verbindungsweg zur Ackersteinstrasse sind Baulinien mit 12 m Abstand projektiert. Zur Ueberwindung des Höhenunterschiedes von rund 15 m zwischen projektierte Grossmann- und Ackersteinstrasse ist ein Treppenweg vorgesehen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 13. März 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grossmannstrasse und am Fussweg zwischen Grossmannstrasse und Ackersteinstrasse in Zürich-Höngg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.